

# Grenzwert der Gütesicherung Lebensmittelrecycling gesenkt

**Im Rahmen der Gütesicherung Lebensmittelrecycling werden für viele Biogasanlagen wichtige Einsatzstoffe (Gärsubstrate) aus gewerblichen Lebens-, Genuss- und Futtermittelabfällen sowie aus gewerblichen Speiseabfällen überwacht.**

Hauptgegenstand der Gütesicherung ist die Erfolgsmessung der Aufbereitung, also der Abtrennung von ursprünglich enthaltenem Verpackungsmaterial. Dies geschieht mit dem Messwert für Gesamtkunststoffe  $> 2$  mm in den erzeugten Gärsubstraten. Dieser wird auf die Trockenmasse (TM) bezogen.

Der zentrale Grenzwert für Gesamtkunststoffe  $> 2$  mm beträgt seit dem 01.11.2024 nur noch 0,5 % TM, er lag zuvor bei 1,0 % TM. Für gütegesicherte Gärsubstrate aus der Aufbereitung wird je Beprobung ein BGK-Zertifikat ausgestellt. Seit dem 01.11.2024 kann das Gütezeichen im BGK-Zertifikat nur dann enthalten sein, wenn der Gesamtkunststoffgehalt  $> 2$  mm im Gärsubstrat den Grenzwert 0,5 % TM nicht überschreitet.

Der Grenzwert der Gütesicherung ist somit bereits ein halbes Jahr vor Inkrafttreten des § 2a der BioAbfV abgesenkt worden. In § 2a BioAbfV wird mit Wirksamkeit zum 01.05.2025 für die hier zutreffenden „Bioabfälle und Materialien in flüssiger, schlammiger und pastöser Form“ ebenfalls das Einhalten eines Gesamtkunststoffgehalts  $> 2$  mm von 0,5 % TM eingefordert, hier allerdings in der weniger strengen Form eines Kontrollwerts.

Mit den Zertifikaten aus der Gütesicherung Lebensmittelrecycling können sowohl Aufbereitungsanlagen als auch Biogasanlagen seit dem 01.11.2024 nachweisen, dass in den aufbereiteten bzw. eingesetzten Gärsubstraten die Anforderungen des künftig geltenden § 2a BioAbfV eingehalten sind. (Burkert Isbruch, BGK)